

**Bundesrat**

**Drucksache 80/5/96**

**21.03.96**

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März  
1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen Nr.  
65 und Nr. 66 in Drs. 80/1/96 beschließen:

In § 49 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

"Die Wegebaukostenträger können nur den Ersatz von  
Aufwendungen verlangen, die ihnen unmittelbar durch die  
Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener  
Telekommunikationslinien nachweislich entstehen. Darüber  
hinaus können sie von den Nutzungsberechtigten Ersatz von  
Aufwendungen verlangen, die ihnen auf Dauer, zum Beispiel  
durch die Führung von Dokumentationen, entstehen und die  
nicht nach den Vorschriften der §§ 51 bis 56 gedeckt  
sind."

**Begründung:**

Das in § 49 verankerte Prinzip  
der unentgeltlichen Nutzung  
öffentlicher Wege ist aus wirt-

**Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996**

80/5796

- 2 -

schafts- und telekommunikationspolitischen Gründen notwendig. Die Verfolgung dieses Ziels darf allerdings nicht dazu führen, daß unmittelbar für die Verlegung von Telekommunikationslinien entstehende Aufwendungen der Wegebauastträger nicht vom Verursacher getragen werden.

Darüber hinaus entstehen den Trägern der Wegebauast dauernde Aufwendungen. Insbesondere setzt die Entscheidung über die Zustimmung der Neuverlegung oder Änderung von Telekom-munikationslinien voraus, daß der Träger der Wegebauast eine Dokumentation der bestehenden Telekommunikationslinien anlegt und kontinuierlich fortführt. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind gesondert zu ersetzen.